



**Ordnung über die Verwaltung und Benützung der Hafenanlage im  
Föhnhafen Brunnen (Hafenordnung)**

Sammlung der Erlasse Nr. 6.2.1

# Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Trägerschaft und Geltungsbereich</b>	<b>4</b>
Art. 1	Trägerschaft	4
Art. 2	Geltungsbereich	4
<b>II.</b>	<b>Organisation und Verwaltung</b>	<b>4</b>
Art. 3	Gemeinderat	4
Art. 4	Hafenmeisterin/Hafenmeister	4
<b>III.</b>	<b>Vermietung von Standplätzen</b>	<b>4</b>
Art. 5	Zuständigkeit	4
Art. 6	Zuteilungskriterien, Wohnsitz	4
Art. 7	Warteliste	4
Art. 8	Abschluss Mietvertrag	5
Art. 9	Mietzins	5
Art. 10	Mietzinsänderungen	5
Art. 11	Tarifordnung	5
Art. 12	Dauer, Grundsätze	5
Art. 13	Kündigung	6
Art. 14	Vorzeitige Auflösung	6
Art. 15	Besonderes, Eigentum	6
Art. 16	Bootsveräußerung, Änderung Eigentumsverhältnis	6
Art. 17	Untermiete und Abtausch	6
Art. 18	Meldepflicht	6
Art. 19	Auslastung	7
Art. 20	Bootsgewerbebetriebe	7
<b>IV.</b>	<b>Allgemeines</b>	<b>7</b>
Art. 21	Allgemeine Ordnung	7
Art. 22	Besondere Ordnung für alle Hafenbenutzenden, Umweltschutz	7
Art. 23	Besondere Ordnung für Bootsführerinnen und Bootsführer, Gebote	7
Art. 24	Verbote	7
Art. 25	Gästeplätze	7
Art. 26	Verkehrsvorschriften, Allgemeines	8
Art. 27	Verkehrsvorschriften, Ein- und Auswassern	8
Art. 28	Verkehrsvorschriften, Bootsfahrschule	8

<b>V.</b>	<b>Haftungsverhältnisse</b>	<b>8</b>
Art. 29	Haftung der Gemeinde	8
Art. 30	Haftung der Benutzenden, Elementarschaden	8
<b>VI.</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>8</b>
Art. 31	Verstöße gegen die Hafenumgebung	8
Art. 32	Inkrafttreten	8

# Ordnung über die Verwaltung und Benützung der Hafenanlage im Föhnhafen Brunnen (Hafenordnung)

## I. Trägerschaft und Geltungsbereich

### Art. 1 Trägerschaft

Trägerin der Bootshafenanlage ist die Gemeinde Ingenbohl, vertreten durch die Kommission Bauten und Anlagen.

### Art. 2 Geltungsbereich

<sup>1</sup> Diese Hafenordnung regelt die Organisation, Verwaltung, Benutzung, Miete und Gebührenregelung der gesamten Bootshafenanlage im Föhnhafen der Gemeinde Ingenbohl, Brunnen.

<sup>2</sup> Diese Hafenordnung ist namentlich rechtsverbindlich für:

- a. alle Personen, die ein Wasserfahrzeug aller Art halten oder führen und die Bootshafenanlage benutzen.
- b. alle Personen, die sich innerhalb der Bootshafenanlage aufhalten.

## II. Organisation und Verwaltung

### Art. 3 Gemeinderat

Der Gemeinderat führt die Oberaufsicht über die Hafenanlage. Es obliegt ihm insbesondere:

- a. Regelung von Betrieb und Unterhalt der Bootshafenanlage
- b. Verwaltung und Geschäftsführung, inklusive Abschluss der notwendigen Mietverträge mit den Benutzenden des Hafens
- c. Anstellung der Hafenmeisterin, des Hafenmeisters
- d. Entscheidung bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den jeweils Beteiligten, insbesondere der Kommission Bauten und Anlagen, dem Geschäftsfeld Bau, der Hafenmeisterin, dem Hafenmeister, den Mieterinnen und Mietern bzw. den Mietinteressentinnen und Mietinteressenten.

### Art. 4 Hafenmeisterin/Hafenmeister

<sup>1</sup> Die Aufgaben der Hafenmeisterin, des Hafenmeisters werden durch den Gemeinderat geregelt.

<sup>2</sup> Der Hafenmeisterin, dem Hafenmeister obliegen die unmittelbare Hafenaufsicht sowie die Durchsetzung und Einhaltung der Hafenordnung.

<sup>3</sup> Die Hafenmeisterin, der Hafenmeister kann in besonderen Fällen (Sturm, Hochwasser etc.) auch ohne Rücksprache mit den Mieterinnen und Mietern besondere Massnahmen zur Erhaltung der Sicherheit ergreifen.

<sup>4</sup> Wer sich innerhalb des Hafens aufhält, ist an die Weisungen und Anordnungen der Hafenmeisterin, des Hafenmeisters gebunden.

## III. Vermietung von Standplätzen

### Art. 5 Zuständigkeit

<sup>1</sup> Die Mietverträge mit der Mieterin, dem Mieter werden durch das Geschäftsfeld Bau abgeschlossen.

<sup>2</sup> Die Standplätze werden durch das Geschäftsfeld Bau zugeteilt.

### Art. 6 Zuteilungskriterien, Wohnsitz

<sup>1</sup> Ist die Nachfrage nach Standplätzen grösser als das zur Verfügung stehende Angebot, sind die Bewerbungen zunächst in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

- a. Natürliche Personen mit Wohnsitz und/oder Grundeigentum in der Gemeinde Ingenbohl (mindestens 5 Jahre)
- b. Natürliche Personen mit Wohnsitz und/oder Grundeigentum im Bezirk Schwyz (mindestens 5 Jahre)

<sup>2</sup> Bewerbungen von natürlichen Personen mit Wohnsitz in der Schweiz sowie mit Wohnsitz im Ausland werden grundsätzlich nicht berücksichtigt. Ausnahmefälle können durch die Kommission Bauten und Anlagen bewilligt werden.

<sup>3</sup> Bei einer Bewerbung um einen Standplatz für ein Boot, das im Sinne von Art. 16 mehreren Personen zu Eigentum gehört, entscheidet die Kommission Bauten und Anlagen.

<sup>4</sup> Sind juristische Personen ganz oder teilweise Eigentümerinnen eines Boots, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf einen Standplatz. Ausnahme bilden juristische Personen, bei welchen der kommerzielle Zweck einen direkten Zusammenhang zum Boot hat (Bsp. Bootsfahrschule, Bootsfahrten etc.).

<sup>5</sup> Das Geschäftsfeld Bau kann regional aktiven Wassersportvereinen sowie Organisationen der öffentlichen Hand, wie z. B. Seerettungsdienst oder Seepolizei, ohne Rücksicht auf die Zuteilungskriterien einen Standplatz zuteilen.

### Art. 7 Warteliste

<sup>1</sup> Erfüllen mehrere Bewerbungen im Sinne von Art. 6 die gleichen Voraussetzungen, ist die Zuteilung in der Reihenfolge der zeitlich früheren Bewerbung vorzunehmen.

- 2 Ausnahmen von der Zuteilung gemäss Art. 6 können nur in begründeten Fällen durch die Kommission Bauten und Anlagen erfolgen.
- 3 Das Geschäftsfeld Bau führt hierzu eine Warteliste. Für Neuanmeldungen wird eine Gebühr von CHF 100.00 erhoben, die nicht rückzahlbar ist. Zudem wird für jede Bewerbung eine jährliche Bearbeitungsgebühr von CHF 60.00 in Rechnung gestellt. Wird diese Gebühr nicht bis zum 31. März des jeweiligen Jahres bezahlt, wird die Bewerbung von der Warteliste gestrichen. Die Person, die sich bewirbt, muss mindestens 16 Jahre alt sein.
- 4 Die Vereinbarungen mit der Starflotte LUV und dem Regattaverein Brunnen gehen den vorangehenden Bestimmungen (Art. 6 und 7) vor.

#### **Art. 8 Abschluss Mietvertrag**

- 1 Sobald der Person, die sich um einen Standplatz beworben hat, ein solcher zugeteilt worden ist, hat sie mit der Gemeinde einen privatrechtlichen Mietvertrag zu unterzeichnen.
- 2 Die Bestimmungen der vorliegenden Hafensordnung sind im Mietvertrag zum integrierenden Bestandteil zu erklären.
- 3 Der Mietvertrag hat die Bestimmungen der Art. 9 bis 20 nachstehend einzuhalten.

#### **Art. 9 Mietzins**

- 1 Die Mietzinse sind in der Tarifordnung gemäss Art. 11 nachfolgend festgehalten.
- 2 Die Mietzinse gelten für 12 Monate bzw. ein Kalenderjahr und sind ohne Berücksichtigung der Dauer der tatsächlichen Belegung 30 Tage nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Die Rechnungsstellung erfolgt üblicherweise per 31. März.
- 3 Bei Neuvermietung wird für das laufende Jahr unmittelbar nach Abschluss des Mietvertrags Rechnung gestellt, wobei der erste Mietzins die Miete für das angebrochene Jahr umfasst und innert 30 Tagen seit Vertragsunterzeichnung zu bezahlen ist.
- 4 Endet das Mietverhältnis während des Miet- bzw. Kalenderjahres, wird der Mieterin, dem Mieter der bereits geleistete Mietzins für das restliche Jahr zurückerstattet, sofern der Standplatz sofort weitervermietet werden kann.

#### **Art. 10 Mietzinsänderungen**

- 1 Mietzinsänderungen sind den Mieterinnen und Mietern bis spätestens 30. September, mit Wirkung ab dem neuen Kalenderjahr, eingeschrieben mitzuteilen.
- 2 Will die Mieterin, der Mieter die Mietzinsänderung nicht akzeptieren, hat er bis zum 31. Oktober auf Ende des Kalenderjahres zu kündigen. Andernfalls gilt die Änderung als akzeptiert.

#### **Art. 11 Tarifordnung**

- 1 Für die Miete der Bootsplätze gelten folgende Tarife pro Platz und Kalenderjahr (inkl. MWST):
- a Wasserplätze  
Der Mietpreis wird bei sämtlichen Wasserplätzen anhand der effektiven Platzgrösse berechnet und beträgt CHF 55.00 pro m<sup>2</sup>-Fläche. Die Gemeinde führt eine entsprechende Liste mit den ersichtlichen Platzgrössen.
- b Trockenplätze
- |  |            |
|--|------------|
| T1 Trockenplatz Kategorie Klein (B 2.00 x L 6.00m) | CHF 480.00 |
| T2 Trockenplatz Kategorie Gross (B 2.80 x L 7.50m) | CHF 950.00 |
- c Kanuplätze
- |  |            |
|--|------------|
| Kanuplatz Kleine Box (B 0.66 x L 5.70 x H 0.42m) | CHF 160.00 |
| Kanuplatz Grosse Box (B 0.90 x L 5.70 x H 0.58m) | CHF 160.00 |
- 2 Diese Tarife gelten für Mieterinnen und Mieter mit Wohnsitz in der Gemeinde Ingenbohl. Mieterinnen und Mieter mit Wohnsitz im Bezirk Schwyz haben einen Aufschlag von 20 % der Tarife zu bezahlen.
- 3 Jeweils nach 5 Jahren, erstmals per 1.1.2023, werden die Tarife der Teuerung angepasst, falls sich der Index der Konsumumentenpreise um mindestens 5 Punkte verändert hat. Als Basis gilt der Index per 1.11.2018 von 102.1 Punkten (Basis Dez. 2015 = 100 Punkte).

#### **Art. 12 Dauer, Grundsätze**

- 1 Als Mietjahr gilt ein Kalenderjahr.
- 2 Der genaue Mietbeginn wird im Mietvertrag festgelegt und der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- 3 Der Mietvertrag erlischt bei Kündigung oder mit dem Tod der Mieterin, des Mieters. Der Tod der bisherigen Mieterin, des bisherigen Mieters ist umgehend dem Geschäftsfeld Bau zu melden. Erbberechtigte Personen können den Standplatz übernehmen. Diese Personen geniessen Priorität vor allen anderen Bewerbungen.
- 4 Sind die Voraussetzungen für die Weitergabe des Standplatzes nicht erfüllt, ist dieser spätestens nach sechs Monaten zu räumen. Wird der Standplatz nicht fristgerecht freigegeben, hat das Geschäftsfeld Bau das Recht, diesen unter Kostenfolge zulasten der Verursacherin, des Verursachers (Kosten für Auswassern, Transport, Lagergebühren, Miete, Entsorgungskosten sowie Umtriebe des Geschäftsfeld Bau, etc.) räumen zu lassen.
- 5 Stellt das Geschäftsfeld Bau fest, dass das Boot nicht in einem fahrtüchtigen und/oder gepflegten Zustand ist, setzt sie der Mieterin, dem Mieter eine Frist von 14 Tagen zur Behebung des Zustands an. Das Geschäftsfeld Bau hat sodann das Recht, den Standplatz unter Kostenfolge zulasten der Mieterschaft räumen zu lassen.

### **Art. 13 Kündigung**

- 1 Das Mietverhältnis kann von beiden Vertragsparteien durch ordentliche Kündigung aufgelöst werden. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate auf Ende Jahr und hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Sie gilt als rechtzeitig, wenn das Kündigungsschreiben spätestens 6 Monate vor dem Kündigungstermin einer Inlandpoststelle übergeben worden ist.
- 2 Die Bestimmungen in Art. 10 Abs. 2 bleiben vorbehalten.

### **Art. 14 Vorzeitige Auflösung**

- 1 Eine vorzeitige Auflösung des Mietverhältnisses ist in gegenseitigem Einvernehmen beider Vertragsparteien jederzeit möglich.
- 2 Die Gemeinde (Kommission Bauten und Anlagen) kann einen Mietvertrag in folgenden Fällen vorzeitig und fristlos auflösen:
  - a. bei Verstößen der Mieterin, des Mieters gegen die Hafensordnung nach vorangegangener schriftlicher Mahnung und Kündigungsandrohung.
  - b. bei Zahlungsverzug der Mieterin, des Mieters bezüglich Mietzins nach erfolgloser zweimaliger ordentlicher Mahnung.
  - c. bei Nichtbenutzung des Platzes während der Sommersaison oder wenn das Boot in einem verwahrlosten Zustand ist.
  - d. bei Nichtmeldung von verursachten Schäden.
  - e. bei missbräuchlicher Bildung einer Eigentümergemeinschaft

### **Art. 15 Besonderes, Eigentum**

- 1 Der Mietvertrag darf nur mit einer Person abgeschlossen werden, die zugleich Eigentümerin des für den Standplatz bestimmten Boots und auch tatsächliche Benutzerin des Standplatzes bzw. Boots wird und die nicht bereits Mieterin eines Standplatzes ist.
- 2 Steht das Boot sachenrechtlich im gemeinschaftlichen Eigentum mehrerer Personen, ist der Mietvertrag mit allen Eigentümerinnen und Eigentümern, unter solidarischer Haftbarkeit, abzuschliessen, unabhängig von den Eigentumsquoten am Boot.
- 3 Die Kommission Bauten und Anlagen entscheidet über die Zulässigkeit von Eigentümergemeinschaften. Unzulässig sind Eigentümergemeinschaften, welche dazu dienen, die Zuteilungskriterien zu umgehen oder wirtschaftliche Interessen zu verfolgen.
- 4 Mehrere Eigentümer/-innen haben gegenüber dem Geschäftsfeld Bau eine verantwortliche Person zu bestimmen. Diese Person muss Wohnsitz oder Grundeigentum in der Gemeinde Ingenbohl haben.
- 5 Stellt die Hafenmeisterin, der Hafenmeister fest, dass eine Mieterin, ein Mieter das Boot während des Jahres nicht oder nur selten nutzt (weniger als 3 Mal), teilt er, sie dies dem Geschäftsfeld Bau mit. Das Geschäftsfeld Bau teilt dies am Ende der Saison der Mieterin, dem Mieter schriftlich mit, verbunden mit der Ankündigung, dass das Mietverhältnis im Wiederholungsfall gekündigt werden kann. Eine mögliche Kündigung wird in der Kommission Bauten und Anlagen behandelt und bei der Umsetzung vom Gemeinderat abschliessend beurteilt und beschlossen.

### **Art. 16 Bootsveräusserung, Änderung Eigentumsverhältnis**

- 1 Hat die Mieterin, der Mieter innert sechs Monaten nach Abschluss des Mietvertrags kein Boot erworben oder veräussert sie, er das vorhandene Boot, ohne innert der Frist von sechs Monaten ein anderes zu erwerben, erlöscht ihr, sein Anspruch auf Weiterführung des Mietverhältnisses ohne Kündigung auf jenen Zeitpunkt hin, an welchem das Mietverhältnis mit einer neuen Mieterin, einem neuen Mieter abgeschlossen wird. Das Geschäftsfeld Bau hat für eine baldmöglichste Weitervermietung besorgt zu sein.
- 2 Ein Nachfolgerecht für die neue Eigentümerschaft des Boots besteht nur, falls es sich bei der neuen Eigentümerschaft um Ehe- und Lebenspartner/-in sowie direkte Nachkommen handelt. Bei Härtefällen entscheidet die Kommission Bauten und Anlagen.
- 3 Wechseln die Eigentumsverhältnisse am Boot derart, dass eine oder mehrere Personen zur bisherigen Eigentümergemeinschaft hinzustossen, gilt dies nicht als Bootsveräusserung im Sinne dieses Artikels.
- 4 Wechseln die Eigentumsverhältnisse am Boot derart, dass eine oder mehrere Personen aus der bisherigen Eigentümergemeinschaft ausscheiden oder neu beitreten, entscheidet die Kommission Bauten und Anlagen über das zukünftige Mietverhältnis unter Beachtung der Zuteilungskriterien (Art. 6) und der Dauer der Beteiligung der verbleibenden Haltenden an der Eigentümergemeinschaft. Die verbleibenden Eigentümer/-innen haben innert einer Frist von drei Monaten der Kommission Bauten und Anlagen mitzuteilen, ob und wie die Eigentümergemeinschaft weitergeführt wird. Ein Anspruch auf Fortsetzung des Mietverhältnisses besteht nicht.
- 5 Wird mit der fortgesetzten Eigentümergemeinschaft eine Umgehung der Zuteilungskriterien bezweckt, ist die Kommission Bauten und Anlagen berechtigt, das Mietverhältnis fristlos zu kündigen (Art. 14 Abs. 2 Bst. e).

### **Art. 17 Untermiete und Abtausch**

- 1 Untervermietung, dauernde Überlassung zum Gebrauch sowie Abtausch der Standplätze sind nicht gestattet.
- 2 Die Belegung mit einem Ersatzboot ist zeitlich beschränkt möglich. Sie bedarf der Zustimmung der Hafenmeisterin, des Hafenmeisters oder des Geschäftsfelds Bau.

### **Art. 18 Meldepflicht**

- 1 Die Mieterin, der Mieter ist verpflichtet, dem Geschäftsfeld Bau unverzüglich folgende Meldungen zu erstatten:
  - a. Änderung der Adresse
  - b. Bootswechsel bzw. Bootsveräusserung

- b. längere Abwesenheiten unter Bekanntgabe einer Stellvertretung
- c. Änderungen der Eigentumsverhältnisse und Eigentümergemeinschaften

<sup>2</sup> Die Mieterin, der Mieter ist verpflichtet, dem Geschäftsfeld Bau eine Kopie des Schiffsausweises zu übergeben

#### **Art. 19 Auslastung**

<sup>1</sup> Die Kommission Bauten und Anlagen kann der Mieterin, dem Mieter nach vorheriger Anhörung einen anderen Standplatz zuweisen, der den Ausmassen des Bootes genügt.

<sup>2</sup> Belegt eine Mieterin, ein Mieter den Liegeplatz über Nacht nicht, muss er seine Abwesenheit dem Hafenermeister melden. Die Hafenermeisterin, der Hafenermeister kann während der Abwesenheit über den Bootsplatz verfügen. Daraus entsteht kein Anspruch auf eine Entschädigung oder Mietzinsreduktion.

#### **Art. 20 Bootsgewerbebetriebe**

Das Geschäftsfeld Bau ist berechtigt, mit den ortsansässigen Bootsgewerbebetrieben einen speziellen Mietvertrag abzuschliessen. Die Kommission Bauten und Anlagen kann einem Bootsgewerbebetrieb bei der Zuteilung eines Standplatzes im Sinne von Art. 7 Abs. 2 Vorrang gewähren.

### **IV. Allgemeines**

#### **Art. 21 Allgemeine Ordnung**

<sup>1</sup> Der Unterhalt der Bootshafenanlage erfolgt durch die Gemeinde Ingenbohl.

<sup>2</sup> Für den Unterhalt der Boote und der Blachen Abdeckungen ist der Bootseigentümer, die Bootseigentümerin zuständig. Diese sind in einem gepflegten Zustand zu wahren.

<sup>3</sup> Sämtliche Personen, welche die Anlage nutzen, sind verpflichtet, diese und deren Einrichtungen mit der notwendigen Sorgfalt und zweckkonform zu behandeln. Bauliche Veränderungen an der Bootshafenanlage sind nicht gestattet.

<sup>4</sup> Das Lagern von bootsfremden Materialien (Pneu o. ä.) auf dem Hafeneareal (Trockenplätze, Stege) ist verboten.

#### **Art. 22 Besondere Ordnung für alle Hafenerbenutzenden, Umweltschutz**

<sup>1</sup> Die Beeinträchtigung der Umwelt in und um die Bootshafenanlage ist auf das absolute Minimum zu beschränken. Für die gesamte Anlage gelten die eidgenössischen und kantonalen Gewässerschutzbestimmungen.

<sup>2</sup> Es ist insbesondere verboten:

- a. das Wasser durch Abgänge von Öl, Petrol, Treibstoffen, Fäkalien oder schädlichen Essenzen zu verunreinigen.
- b. irgendwelche Gegenstände ins Wasser zu werfen.
- c. Abfälle zu deponieren.
- d. im Hafeneareal zu fischen.
- e. auf dem Hafeneareal Trailer oder Fahrzeuge jeglicher Art zu parkieren.
- f. in der gesamten Hafenanlage zu schwimmen und/oder zu tauchen.

#### **Art. 23 Besondere Ordnung für Bootsführerinnen und Bootsführer, Gebote**

<sup>1</sup> Folgende Regelungen gelten bei der Befestigung von Booten:

- a. Eine Bootsführerin, ein Bootsführer muss das Boot an dem ihr, ihm zugeteilten Bootsplatz so befestigen, dass die Hafenanlage und die Nachbarschiffe nicht beschädigt werden.
- b. Das Boot ist nur an den dafür vorgesehenen Befestigungen mit geeignetem Tauwerk festzumachen und mit genügend Fendern (Schutzdämpfer) zu versehen.
- c. An den Stahlrohrpfählen darf nur mit Tauwerk durch einen gesicherten, seemännischen Knoten belegt werden.
- d. Die Verwendung von Drahtseilen oder Ketten ist verboten.
- e. Änderungen an den bestehenden Anlagen sind nicht zulässig.
- f. Das Anbringen von Verholleinen zwischen Steg und Pfahl ist erlaubt. Im Winter sind diese zu entfernen.
- g. Es dürfen keine Bootsteile über den zugeteilten Platz hinausragen.
- h. Installationen, namentlich Haken, Briden, Ringe und Teppiche, dürfen nicht an den Pfählen und Stegen angebracht werden.

<sup>2</sup> Für bauliche Veränderungen wie das Anbringen von Einstiegshilfen, Pfosten, Werbetafeln, Elektroanschlüsse, Ringen, Haken, etc. ist beim Geschäftsfeld Bau eine Bewilligung einzuholen. Es ist eine einheitliche Gestaltung gefordert. Die Kommission Bauten und Anlagen beurteilt abschliessend darüber.

#### **Art. 24 Verbote**

Es ist der Bootsführerin, dem Bootsführer, welche die Hafenanlage als Mieterin, Mieter oder Besucherin, Besucher benutzen, insbesondere verboten:

- a. in der Bootshafenanlage irgendwelche Fahrzeuge mit umweltschädigenden Mitteln zu reinigen.
- b. Bootszubehör, Beiboote, Bootsdecken, Fahrzeuge oder persönliche Effekten auf der Mole, den Stegen und den Fusswegen dauernd zu deponieren.
- c. Lagerböcke oder Bootsanhänger im Hafeneareal ohne Bewilligung der Hafenermeisterin, des Hafenermeisters abzustellen.

#### **Art. 25 Gästeplätze**

<sup>1</sup> Gästeplätze werden über eine digitale Plattform angeboten oder von der Hafenermeisterin, vom Hafenermeister den Benutzenden zugewiesen. Es darf ausschliesslich an den zugewiesenen Orten angelegt werden.

- 2 Die Benutzenden haben Anweisungen der Hafenmeisterin, des Hafenmeisters zu befolgen. Bei Abwesenheit der Hafenmeisterin, des Hafenmeisters darf nur an den offiziell bezeichneten Gästeplätzen angelegt werden.
- 3 Die Gästeplatzgebühr von CHF 20.00 inkl. Kurtaxe ist im Voraus via digitaler Plattform oder der Hafenmeisterin, dem Hafenmeister zu bezahlen.

#### **Art. 26 Verkehrsvorschriften, Allgemeines**

- 1 Zu Wasser und zu Land gelten die allgemeinen gesetzlichen Verkehrsvorschriften. Signal- und Hinweistafeln sowie die Anweisungen der Hafenmeisterin, des Hafenmeisters sind strikte zu befolgen.
- 2 Fahrzeuge aller Art dürfen nur im dafür vorgesehenen Raum zirkulieren und sind gegebenenfalls ordnungsgemäss auf den vorgesehenen Parkarealen abzustellen.
- 3 In der gesamten Bootshafenanlage gilt für Wasserfahrzeuge aller Art eine Höchstgeschwindigkeit von 5 km /h.

#### **Art. 27 Verkehrsvorschriften, Ein- und Auswassern**

- 1 Für die Benützung der Slipanlage und des Hafenkranes sind die entsprechenden Benützungsreglemente massgebend.
- 2 Für die Mieterinnen und Mieter der Starflotte LUV und Regattaverein Brunnen gelten die in der entsprechenden Vereinbarung festgehaltenen Bestimmungen.

#### **Art. 28 Verkehrsvorschriften, Bootsfahrschule**

In der gesamten Bootshafenanlage sind Fahrkurse nur von Montag bis Samstag gestattet. Folgende Regeln sind zu beachten:

- a. Der Verkehr in der Hafenanlage darf in keiner Weise beeinträchtigt werden.
- b. Den Anordnungen der Hafenmeisterin, des Hafenmeisters ist strikte Folge zu leisten.

### **V. Haftungsverhältnisse**

#### **Art. 29 Haftung der Gemeinde**

Die Gemeinde sowie deren Vertretende haften weder für Personen- noch für Sachschäden im Zusammenhang mit dem Betrieb des Hafens.

#### **Art. 30 Haftung der Benutzenden, Elementarschaden**

- 1 Bootseigentümer/-innen bzw. Bootsführer/-innen haften für:
- a. alle Schäden, die durch sie oder durch ihr Boot an der Hafenanlage, deren Einrichtungen, an Nachbar- oder anderen Booten entstehen sowie für alle weiteren durch sie verursachten Schäden.
  - b. alle Schäden gemäss Bst. a, die durch Personen verursacht worden sind, denen das eigene Boot überlassen worden ist.
- 2 Schäden an der Bootshafenanlage oder deren Einrichtungen sind unverzüglich der Hafenmeisterin, dem Hafenmeister zu melden. Schäden an Booten sind unverzüglich der Eigentümerschaft und der Hafenmeisterin/dem Hafenmeister zu melden.

### **VI. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 31 Verstösse gegen die Hafenanordnung**

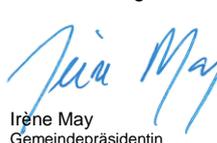
- 1 Bei Verstössen gegen diese Hafenanordnung hat der Gemeinderat das Recht, soweit möglich Einrichtungen auf Kosten der Fehlbaren, des Fehlbaren entfernen zu lassen oder eine Ersatzvornahme zu veranlassen.
- 2 Der Gemeinderat erlässt bei Verstössen gegen die Hafenanordnung die notwendigen Anordnungen; eine Strafverfolgung bleibt vorbehalten.
- 3 Gegen Anordnungen der Hafenmeisterin, des Hafenmeisters, des Geschäftsfelds Bau oder der Kommission Bauten und Anlagen kann innert 20 Tagen seit Kenntnissgabe beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden. Der Gemeinderat entscheidet endgültig.
- 4 Die Beschwerden sind schriftlich, im Doppel und mit einer Begründung einzureichen.

#### **Art. 32 Inkrafttreten**

- 1 Die Ordnung über die Verwaltung und Benützung der Hafenanlage im Föhnhafen Brunnen (Hafenanordnung) wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 19. Dezember 2022 genehmigt. Sie tritt per 1. Januar 2023 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Versionen.
- 2 Die Ordnung über die Verwaltung und Benützung der Hafenanlage im Föhnhafen Brunnen (Hafenanordnung) wird in die Sammlung der Erlasse der Gemeinde Ingenbohl aufgenommen.

Erlassen durch den Gemeinderat mit Beschluss vom 19. Dezember 2022.

Gemeinde Ingenbohl

  
Irène May  
Gemeindepräsidentin

  
Aldo Moschetti  
Gemeindeschreiber